

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 07.11.2013

Es wird vorgetragen, dass – auch in Ansehung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes - die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 07.11.2013 große Bedeutung hat.

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil zum Polder Altrip deutlich gemacht, dass Fehler der Umweltverträglichkeitsprüfung auch von **Bürgern** geltend gemacht werden können.

Mit dieser Entscheidung des EuGH wurde klargestellt, dass künftig nicht nur Umweltverbände, sondern auch **Privatpersonen** und Gemeinden vor Gericht die Fehlerhaftigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung geltend machen können.

Der Europäische Gerichtshof führt in seinem angesprochenen Urteil u. a. aus:

„Im Übrigen kommt, da die Richtlinie u. a. zur Festlegung zur Verfahrensgarantie dient, die insbesondere eine bessere Information und eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlicher und privater Projekte mit u. U. erheblichen Umweltauswirkungen ermöglichen sollen, der Überprüfung der Einhaltung der Verfahrensregeln in diesem Bereich besondere Bedeutung zu.

*Die betroffene Öffentlichkeit muss daher, im Einklang mit dem Ziel, ihr einen weiten Zugang zu Gerichten zugewähren, zur Stützung eines Rechtsbehelfs, mit dem die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen im Sinne der Richtlinie angefochten wird, grundsätzlich **jeden Verfahrensfehler** geltend machen können.“*